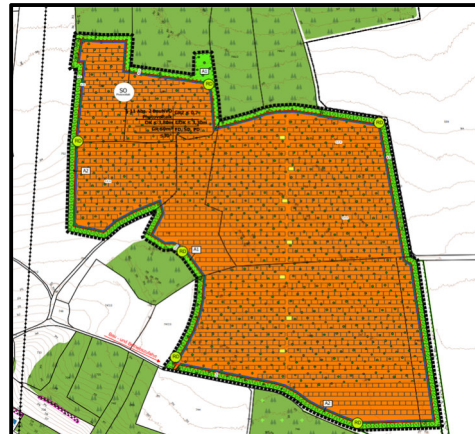
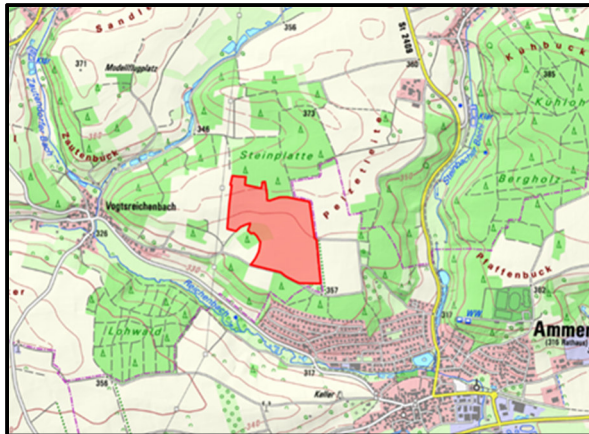


**Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der Veröffentlichung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB
für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Solarpark Vogtsreichenbach
Ost“**

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 10. Juni 2024 wurden die Planentwürfe für die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt. Die Digitalisierung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes 2010 ist seit dem 11. Mai 2024 rechtskräftig, sodass es sich nun bei diesem Bauleitplanverfahren um die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt.

Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Mit der Ausarbeitung der Pläne und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Der gebilligte und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, beide jeweils mit Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 10.06.2024, sind im Zeitraum

vom 05. August 2024 bis einschließlich 13. September 2024

auf der Internetseite des Marktes Cadolzburg veröffentlicht und können unter folgender Adresse:

<https://www.cadolzburg.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene-im-verfahren>

eingesehen und abgerufen werden. Ebenfalls können die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern eingesehen werden.

Des Weiteren sind die Planunterlagen, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, beim Markt Cadolzburg, Bauverwaltung, Hindenburgstraße 14 (Untergeschoss), 90556 Cadolzburg, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00-12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00-16.00 Uhr) öffentlich einzusehen.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen elektronisch übermittelt (andrea.bonath@cadolzburg.de) werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich, oder mündlich zur Niederschrift, auch telefonisch (Tel.- 09103/509-38), bei der Verwaltung vorgebracht und abgegeben werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

In Punkt 3.2 der **Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan** wird auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler hingewiesen. In Punkt 5.1 werden Belange des Bodenschutzes und die hydrologische Situation im Planungsgebiet skizziert. In Punkt 8 der Begründung wird das Grün- und Freiflächenkonzept dargelegt. In Punkt 11.2.1. der Begründung werden Ausführungen zum Immissionsschutz dargelegt, in Punkt 11.2.2 werden die durch die Planung berührten Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege skizziert. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima werden als Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht gem. § 2a BauGB erörtert.

Die **Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes** enthält die genannten Darstellungen und Informationen verfahrensbedingt in geringerer inhaltlicher Tiefe. Auch diese Begründung enthält einen Umweltbericht mit den Angaben nach § 2a BauGB.

Weiterhin umweltrelevante Unterlagen liegen in Form eines Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit dem Titel „Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für Bebauungsplan mit Grünordnungsplan PV-Anlage Cadolzburg - Steinplatte, Landkreis Fürth, Büro für ökologische Studien, Schlumprecht GmbH, 03. Mai 2024, Bayreuth“ vor.

Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:

Schutzgut	Information von	Information zu
Mensch	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth – Uffenheim , Stellungnahme vom 26. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	- Erhöhtem Risiko durch Bebauung in der Baumfallzone
Boden und Fläche	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg , Stellungnahme vom 06. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth – Uffenheim , Stellungnahme vom 26. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	- Bodenschutz - Flächenverbrauch - Überdurchschnittliche Bodenbonität auf Teilflächen

	<p>Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Nürnberg, Stellungnahme vom 13. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Landratsamt Fürth, Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten, Stellungnahme vom 06. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Flächenverbrauch - Altlasten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Landratsamt Fürth, Naturschutz Technik, Stellungnahme vom 06. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Landesjagdverband Bayern, Jägerschaft Fürth Stadt und Land e.V., Stellungnahme vom 14. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern, BezirksGeschäftsstelle Mittelfranken, Stellungnahme vom 06. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erfordernis von CEF-Flächen - Hinweise zur Eingriffsregelung - Artenschutzrechtliche Maßnahmen - Grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Plangebiets - Einzäunung der Anlage - Naturschutzfachliche Hinweise zur Grünordnung innerhalb der Anlage - Wildtierdurchgängigkeit - Artenschutzrechtliche Hinweise - CEF-Maßnahmen
Wasser	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Stellungnahme vom 06. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Landratsamt Fürth, Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten, Stellungnahme vom 06. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächenwasser - Starkregenereignissen - Entwässerung - Altlasten
Landschaft	<p>Planungsverband Region Nürnberg, Stellungnahme vom 29. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Partielle Einsehbarkeit der Anlage

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet veröffentlicht ist.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Cadolzburg, den 24.07.2024

i. A.

.....
Hankele
Marktbaumeister